

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Centralschweiz

Ähntundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

Durch die Post bestellt	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Für Luzern zum Einjahrgeld	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Einzelhefte	3. —	6. —	12. —
Ersteinstellung mit Zustellung des Exemplars	2. 80	5. —	10. —

Insertionspreise:

Die einpaltige Petitzeile oder deren Raum:
 Lokal-Anzeige 10 Rth., Wiederholungen ... 8 Cts
 Kanton Luzern, Untertage Zug u. angrenzender Teil des Kantons 12
 übrige Schweiz und Ausland ... 15
 Preis der Retraite-Zeile (Petit-Charakter): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstrasse Nr. 11

Städtische Postämter

Jeden Freitag die behördliche Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten

Städtische Postämter

Expeditions-Bureau: Baselstrasse u. Rommstr.

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Inhalt des zweiten Blattes: Rekrutenprüfung. — Schweiz. — Volkswirtschaftliches. — Oberammergau. — Vermischte Nachrichten. — Feuilleton. — Stimme aus dem Publikum.

Vor hundert Jahren.

13. August.

Das Direktorium wird von den Vätern eingeladen, die hiesigen Bürger, die es (auch aus dem Kanton Waldstätten) als Geiseln wegführen oder der hiesigen sich zurückziehen und sie, wenn sie unschuldig sind, in Freiheit zu setzen oder, wenn ein begründeter Verdacht eines Verbrechens gegen sie vorhanden ist, dem zuständigen Richter zu überweisen.

Aus dem Kanton Schwyz.

(Fort.)

Der Kantonsrat hat nach in der Donnerstagssitzung das Wirtschafts-gesetz in Beratung und setzte dieselbe am Freitag fort. Die gegenwärtige Verordnung stammt aus dem Jahre 1889; sie hat also ein verhältnismässig geringes Alter erreicht. Es ist dies einerseits der ungeschicklichen Fassung, andererseits der seit her fast veränderten Praxis, nicht zum wenigsten aber auch der mangelhaften Ausführung zuzuschreiben. Das gegenwärtige Zustand geändert werden müsse, darüber war man sich längst überall im klaren; sogar die katholischen Mannervereine von Schwyz und Einsiedeln, welchen gewiss ein Mangel an Sympathie gegenüber der Regierung nicht vorgeworfen werden kann, nahmen Anlass, um Abhilfe vorzuschlagen zu werden. Das hat, und es wurde nun endlich die zweite Beratung des Gesetzes vorgenommen, welches schon am 10. August 1894 dem Kantonsrat vorgelegen hatte.

Wir wollen hier die wesentlichen Änderungen wiedergeben, welche gegenüber der bestehenden Wirtschaftsverordnung, wie auch gegenüber der ersten Lesung des Gesetzesvorschlags vorgenommen worden sind. Zu den einschneidendsten Bestimmungen gehört der von den Mannervereinen postulirte und in den neuesten Entwurf aufgenommene Grundbesitz, das an Personen, die nicht seit wenigstens einem Jahre im Kanton geblieben Wohnsitze haben, kein Wirtschaftspatent verleiht. Es wurde denn auch in Zweifel gezogen, ob eine derartige rigorose Maßregel mit der eidgenössisch garantierten Gewerbefreiheit vereinbar sein werde. Doch wurden diese Zweifel mit der Bemerkung zur Ruhe gebracht, dass auch das bürgerliche Wirtschafts-gesetz die gleiche Bestimmung enthalte. Man kann sich billig wundern, dass Schwyz sich dazu bequem, für seine Gesetzgebung in Zürich bestehende Normen zu adoptiren. Der gleiche Paragraph bringt die weitere Veränderung, dass nach den Falliten und solchen Personen, welche aus einem andern Grunde (Gerichts-urteil) im Untertageverrecht eingestuft sind, auch die Konkurslisten und fruchtlos ausgefallenen Schuldner, welche bei uns alle Rechte des aufrechtstehenden Bürger genießen, von der Berechtigung zur Führung einer Wirtschaft ausgeschlossen sind; das gleiche wird indessen für Personen, deren körperlicher Zustand (z. B. Blindheit, Taubstumme) sie zur Führung oder zur Beaufsichtigung eines oekonomischen Wirtschaftsbetriebes ungeeignet macht. Man sieht, es besteht allseitig die Tendenz zur Verschärfung, und man kann den gegenwärtigen Zustand nicht, wie dies nur begehren.

Die Patentgebühren betrug bisher 40 bis 100 Franken im Allgemeinen; inskünftig werden die Miete in Kategorien eingeteilt, und es werden begahen:

Gasthöfe und Gasthäuser mit Wechbergungsrecht, Recht zur Verarbeitung von Speisen und Getränken und zum Kleinerkauf, sowie zum Halten von Tanzanlässen (auch dieses Recht war bisher frei und hatte viele Anknüpfungspunkte) 60—1200 Fr.;

Spezialwirtschaften (Verarbeitung von Speisen und Getränken und Kleinerkauf) 50—500 Fr.;

Gastwirtschaften und Mieten für gewerbliche Wechbergung 20—80 Fr. (neu);

Kleinerkauf von geistigen Getränken 40 bis 200 Fr.;

Kleinerkauf von Eigengewächs 5—30 Fr. Die Reziprosität für den Kleinerkauf gegenüber andern Kantonen wird vorbehalten.

Eine weitere starke Verschärfung weist der § 9. Dieser war bei eintretendem Patentwechsel während des Jahres keine neue Wirtschaftskategorie zu entrichten; inskünftig wird jeder neue Inhaber einer Wirtschaft, für welche das Jahrespatent bereits entrichtet ist, zur Begabung einer neuen Lage angehalten werden. Es wird das preislos zu Ungunsten führen, und es macht fast den Eindruck, als ob die große Tragweite dieser Neuerung vom Staate nicht recht gewürdigt worden sei.

Nach Art. 11, welcher einen sog. Kanon einführt, wurde ausgiebig, pro und contra, gesprochen. Auf der einen Seite wurde bedient, den Artikel ganz zu streichen oder wenigstens die Beträge herabzusetzen; andererseits wurde auf die gute Wirkung dieses Artikels hingewiesen. Schließlich erfolgte die unänderte Annahme, und es hat demnach künftig für neue Wirtschaften nach der Abgabe eine einmalige Konzessionsgebühr von 800 bis 900 Fr., beim Uebergang von bestehenden Wirtschaften eine solche von 100 bis 800 Fr. einzutreten. Die Gebühren fallen dem Armen- oder Schulfonds jener Gemeinde zu, in welcher das betreffende Gebäude liegt. Aber nicht nur zum Kanon, auch zum Wohnsitzeartikel erschwingt sich unser neues Wirtschafts-gesetz. Wenn an einem Orte die Zahl der bestehenden Wirtschaften derart groß ist, dass eine Vermehrung für das öffentliche Wohl offenbar Nachteile bringen würde, hat der Regierungsrat auf Antrag des betreffenden Gemeinde-rates oder von sich aus die Erstellung neuer Wirtschaftskonzessionen bis auf weiteres zu verweigern. Endlich wird auch noch das Wirtschafts-verbot wieder eingeführt, in der verstärkten Form, das sich das Verbot für Leute, welche sich der Trunkstich ergeben, auch auf den Bezug geistiger Getränke bei Kleinerkauf ausdehnt. Das Gesetz muss selbstverständlich der Volksabstimmung unterbreitet werden, welche bereits auf den 24. September angesetzt worden ist.

Der Kantonsrat erledigte ferner eine Wobenerbesserungs-Verordnung. Dieselbe ist ihrer ganzen Anlage nach ein Gesetz und war auch in der ersten Beratung als solches erachtet worden. Der Regierungsrat hat jedoch wieder die Umformung vorgenommen, und dabei ist es auch geblieben. Durch die Verordnung wird bestimmt, dass der kantonale Beitrag für Bodenverbesserungen bis 20% des Kostenveranschlagtes beträgt; jedoch für das einzelne Projekt 1000 Fr. nicht übersteigen solle. Dem Regierungsrat steht hiefür ein jährlicher Kredit von 5000 Fr. (bisher 4000 Franken) zur Verfügung. Auf gestelltes Gesetz wurde beschlossen, die Aufstellung einer Stimmurne bei geheimen Abstimmungen in der Filiale Goldau zu gestatten, der Gemeinde Jegenstorf an die Erstellung eines Protokolls an der Versammlung in Brunnau ein Beitrag von 1500 Fr. zugesprochen und hiefür die Session geschlossen.

Schweiz.

— Offene Bundesstellen. II. Offiziere der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt und Untersuchungsanstalt in Zürich. Erfordernisse sind: Erfolgreiche Ablegung der chemischen Abteilung einer höheren Unterrichtsanstalt und genügende botanische Kenntnisse. Besoldung Fr. 5000 bis 4000. Anmeldungen sind bis Ende August 1899 an das Landwirtschaftsdepartement in Wien zu senden. Außer der geforderten chemischen Vorbildung werden in botanischer Richtung Kenntnisse über ausdehnende Kenntnis der Anatomie, namentlich der landwirtschaftlich in Betracht kommenden Pflanzen, sowie Uebung im Mikroskopieren verlangt. Eintritt am 1. Oktober 1899.

— Unteroffizier des Materialdienstes der äußeren Verteidigung der Schweiz. Erfordernisse sind: Unteroffiziersgrad; Befähigung zur Instruktion der Beobachtertruppe. Besoldung Fr. 2000 bis 2500. Anmeldungen sind bis 25. August 1899 an das Militärdepartement zu richten. Dienstdienst in Unterwalden.

Kontrollingenieur für die elektrischen Bahnen und die mit den Bahnen in Verbindung kommenden Stromleitungen. Erfordernisse sind: Theoretische Fachbildung und praktische Erfahrung in der Elektrotechnik. Besoldung: Maximum Fr. 6500 nebst den gesetzlichen Reiseentschädigungen. Anmeldungen sind bis 26. August 1899 an das Post- und Eisenbahndepartement (Eisenbahn-Abteilung) zu adressieren. Die Anmeldung ist von einem Curriculum vitae und Zeugnissen über Studien, bisherige Praxis etc. zu begleiten.

— Postverwaltung. Zur Konkurrenz ausgeschrieben ist im „Bundesblatt“ die Lieferung eines großen Quantums Zucker für Uniformierung des dienstbeleidigungsberechtigten Postpersonals pro 1899. Eingabetermin für Offerten ist der 30. September 1899.

— Zum Fall sehr wird den „Eal. Nachr.“ von Wien gemeldet:

Auf Eruchen der Gläubiger des Egon-Julius Frey und seiner Wifocis Dubois in Johannesburg hatte der Bundesrat die dortige Regierung ersucht, die Genannten wegen Fluchtverdachts polizeilich überwachen eventuell verhaften zu lassen. Neuerlicher Meldung zufolge ist einer der beiden Dubois verhaftet worden, während es Frey gelungen zu sein scheint, zu entfliehen, indem ein von ihm an den Bundesrat gerichteter, selbster eingetroffenes Schreiben besagt, dass er (Frey) von seiner Stellung als Schweizer Konsul zurücktrete, da er auf einige Zeit Südamerika verlassen werde.

— Oberst Wille's Reaktivierung beginnt. Derselbe ist an Stelle des auf eingetretenes Dispositionsgehalt hin von der Teilnahme neuer Promovierten Kommandanten der 6. Division, Gen. Oberst Pfeiler, mit der Leitung der Abteilung für die Offiziere der 6. Division betraut.

— Kurs für die höheren Offiziere des 8. Armeekorps, der den Fortübungen des nächstfolgenden Jahres voranzugehen hat. Derselbe beginnt am 19. ds. in Solothurn unter dem Kommando des Gen. Oberst-Armeeober-Kommandanten Pfeiler. Zu demselben sind die höchsten Offiziere des Korpsstabes, der Divisionen 6 und 7, der Brigaden 11, 12, 13 und 14 und die Kommandostäbe der Spezialmassen einberufen.

Luzern. Die umschichtigten und mit bestem Erfolg gekrönten Bemühungen unserer Werkschul-Kommission für die Führung der Saison-Produkte haben die Aufmerksamkeit unserer Nachbarn in Zürich erweckt. Die „Schweizer Handeltags“ erhebt zum zweiten mal ihren Widerspruch, um Zürich, wo gegenwärtig ganze Zimmerzeilen leer stehen, auf den ihm gebührenden Platz als Fremdenland zu erheben.

Vor allem scheint dem Blatt ein Kursaal von Nutzen, für welchen die Konzesse eintreten könnte.

Ferner sollte eine besondere Kommission eingesetzt werden, die mit den nötigen Mitteln versehen — gewissermaßen eine Unterabteilung der großen Agitationskommission — lediglich für die Vergnügungs-Angelegenheiten während der Saison sorgt und gleichzeitig die gesellschaftliche Vermittlerrolle den Fremden gegenüber übernimmt, wie dies in den deutschen Bädern die sogenannten Bade-Kommissionäre — Vorne aus den besten Gesellschaftskreisen — tun. Diese „Kurskommission“ hätte die gesellschaftlichen Honneurs von Zürich zu machen, die Vergnügungen zu leiten, die Beziehungen der Fremden zu einander zu vermitteln und dadurch die Fremden etwas an einander zu schliessen. Man unterschätze dies nicht — dies ist ein sehr wichtiges Moment, um die Fremden an einen Ort länger Zeit zu fesseln — wie haben hiefür genügend Beweise in den deutschen Kurorten.

Vor dem Beginne der Saison möchte ein General-Vergnügungsprogramm in großen Zügen aufgestellt sein und im Auslande verbreitet werden, damit der Reisende hienach seine Dispositionen treffen kann. „Blumentoson“ auf dem See an schönen Nachmittagen, italienische Genesung, das Aufsuchen berühmter Künstler, die Arrangierung von festlichen Festen auf dem Zürichsee mit Veranstaltungen und Ueberraschungen in den reizenden Ort-

schaften an seinen Ufern, ja auch von Gesellschaftsausflügen, z. B. über Rapperswil nach der Nigi, Waldbese auf dem Aletsberg, Albis oder Jürichberg, — für die Kinder Kostüm- oder Waldspiele, wohnliche Anwesen, Segel- und Wanderzügen, Konzertschiffen, sportliche Vergnügungsarrangements aller Art, — das wären Dinge, die zu dem eisernen Bestande jedes detariigen Programms gehören müssten.

Man möchte ferner zweckentsprechend zusammengehaltene Reisepläne in das Ausland verschicken, die Zürich in gebührender Weise in Rechnung ziehen, müsste die Preise des Auslandes für Zürichs Interessen gewinnen, und dies alles dürfte nicht spontan, sondern in selbstwähltem, gleichmäßigem und unablässigem Vorgehen geschehen.

„Man meint das Blatt — nicht nur für Zürich sollte man arbeiten, sondern ebenso sehr gegen alle Sonderinteressen, die sich etwa breiten machen und dadurch dem Ganzen schaden. In Zürich darf nur die Klasse für Zürich gemacht werden, und nicht noch für andere Orte, deren Interessen mit denen unserer Stadt kollidieren! Diese Forderung entspricht dem berechtigtesten Egoismus, der für die eigenen Lebensinteressen kämpft und nach welchem auch die andern Orte handeln.“

Da der ganze Artikel sich auf Luzern bezieht, dürfen wir wohl annehmen, dass das letztgenannte Alinea speziell auf uns gemünzt sei. Soziet es ohne Anwendung unlauteerer Mittel abläuft, haben wir nicht dagegen. Der Werthe ist im Wachen, und wenn es in Zürich auch Fremde hat, so ist damit noch nicht gesagt, dass Luzern dafür „leere Zimmerzeilen“ haben müsse. Wo „darum keine Feindschaft“ nicht. Aber die S. o. b. a. p. o. r. e. nicht vergehen!

— Kantonale landwirtschaftliche Ausstellung. Zum Ausstellungs-Gesetz ist an Stelle des nach Basel überföhrten Gen. Strafhandwerker Widmer wurde Dr. Direktor R. Schläfli (von der landwirtschaftlichen Schule in Sursee) ernannt. Als Chef für Gruppe 6: Produkte und Hülfstoffe des Viehes und Ackerbaues, wurde beauftragt Dr. Ignaz Burki, Sohn, im Jura, Littau, zum Chef der Gruppe 7: landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Dr. Ingenieur Woffard in Luzern.

— „Werthet nur wenig“, heißt es vom Vorstand von W. h. a. n. a.

Diese herzerquickende Bemerkung wird nicht selten ohne genaue Prüfung ab- und nachgedruckt, um Mitleid wachzurufen, und entspricht den Tatsachen nicht immer. Der „Freie Rhätler“ meint: „Man wird nun natürlich wieder sammeln gehen, und man wird Steuern, gerne Steuern; aber doch fragt man sich fast mit Unwillen: Sollte es denn wirklich nicht möglich sein, dafür zu sorgen, dass alle verschären können? Sollten nicht Kanton und Gemeinden zusammen den Bedürfnissen der Beamten begähnen können für ein paar tausend Franken Vertheilungssumme, mit oder ohne staatliche Vertheilungsanstalt?“

Es ist schon viel, wenn die Gemeindebehörden auf die Vertheilung nicht einen Prohibitivoll legen, wie im Kanton Luzern.

— Das „Luz. Volksblatt“ hatte gemeldet, dass man in Rotkreuz (St. Margen) am morgigen und wochentlichen Kirchturn mit Stricken und Seilen an Bäumen und an dem Schulhaus habe befestigen müssen, um am 1. August und an einem Jugendfest sicher klauen zu können.

Man wird dem „Volksbl.“ berichtet, ähnliches sei auch in Kesch begeben. Zwar habe man den wachligen und wachseln Turn nicht angebunden, doch habe der dortige Sigrist bei dem viertelstricken Wundesläuten den Gledensfuß mit Stricken binden und mit den Händen abwickeln müssen, damit die Gledeln nicht durch die Schalllöcher hinausflögen.

Der Einlander des „Volksblattes“ bemerkt dazu: „Wir wollen hoffen, die hohe Regierung als Eigentümerin der dortigen Kirche, die in anerkennenswerter Weise dort schon vieles getan hat, werde unter Mitwirkung der dortigen Kirchgemeinde f. B. dafür sorgen, dass alles in Kesch, am Festtage des heiligen Pauliner Sees, kräftig und ohne Gefahr zur Ehre Gottes und unserer schönen Vaterlands ge-klaut werden kann.“